

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- (1) ¹Der Verein führt den Namen: "Diakonisches Werk des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks Schwabach e.V.". ²Er hat seinen Sitz in Schwabach und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) ¹Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. ²Er gehört im Sinne des Diakoniesgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V. an und ist damit mittelbar auch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich (1) und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ²Der Verein ist selbstlos tätig. ³Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) ¹Der Verein erfüllt Aufgaben der Diakonie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Bereich des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks Schwabach. ²Im Rahmen dieses diakonisch-missionarischen Auftrags koordiniert und fördert er die diakonische Arbeit im Dekanatsbezirk, regt die hierfür erforderlichen Einrichtungen und Arbeitsgebiete an und berät sie. ³Er steht den Vereinen der Diakonie und den Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden des Dekanatsbezirks mit ihren diakonischen Einrichtungen helfend zur Seite und errichtet und betreibt auch eigene Einrichtungen. ⁴Der Verein betätigt sich vor allem auf dem Gebiet der offenen Sozialarbeit, der Jugend-, Familien- und Altenhilfe, der Führung von Vereinsvormundschaften, -pflegschaften und -betreuungen und der Hilfe in besonderen Lebenslagen. ⁵So übt er die christliche Liebestätigkeit in Wort und Tat aus und fördert sie.
- (3) Der Verwaltungsrat kann die Neuaufnahme weiterer diakonischer Aufgabengebiete beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.
- (4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) ¹Alle Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 1. die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden im Dekanatsbezirk Schwabach,
 2. die im Dekanatsbezirk Schwabach bestehenden Vereine der Diakonie, soweit sie dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angeschlossen sind,
 3. Körperschaften der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern,
 4. Vereine, Arbeitsgemeinschaften, die der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zuzuordnen sind,
 5. Körperschaften, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehören, sowie
 6. juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen.
- (2) ¹Über die Aufnahme als Mitglied in den Verein, die einen schriftlichen Antrag voraussetzt, entscheidet der Verwaltungsrat. ²Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Verwaltungsrat, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber/der Bewerberin die Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu.
- (3) ¹Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. ²Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt bei Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (5) ¹Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Verwaltungsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. ²Gegen den Ausschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Verwaltungsrat,
 3. der Vorstand.
- (2) ¹Verwaltungsrat und Vorstand arbeiten zum Wohl des Vereins eng zusammen. ²Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichts- bzw. Geschäftsführungsorgans zu beachten; bei deren Verletzung haften die Mitglieder der beiden Organe dem Verein gegenüber auf Schadensersatz. ³Für die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vorstands wird eine ausreichende Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung abgeschlossen.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sowie der Organe des Vereins sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bedeutung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher oder sonstiger Bedeutung sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. ²Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
- (2) ¹Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. ²Die Versammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Verwaltungsrates, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden des Verwaltungsrates, einberufen bzw. geleitet.
- (3) ¹Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich bei dem/der 1. bzw. dem/der 2. Vorsitzenden des Verwaltungsrates eingereicht werden. ²Eine(r) der beiden Vorsitzenden des Verwaltungsrates versendet diese Anträge unverzüglich an die Mitglieder.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und des Verwaltungsrats und des vom Verwaltungsrat festgestellten Jahresabschlusses,
 2. Beschlussfassung über die Entlastung des Verwaltungsrates,
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
 4. Beschlussfassung über die Berufung von abgelehnten Bewerber(inne)n um die Mitgliedschaft (§ 4 Absatz 2 Satz 2),
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein (§ 4 Absatz 4 Satz 2),
 6. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 7. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
 8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 9. Beschlussfassung über Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz,
 10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in Absatz 6 nicht etwas anderes bestimmt ist. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. ³Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) ¹Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen. ²Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen außerdem der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
- (7) ¹Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. ²Die juristischen Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter/ihre gesetzliche Vertreterin oder durch eine(n) schriftlich Bevollmächtigte(n) vertreten.

§ 9 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sieben, höchstens neun Mitgliedern.
- (2) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. ²Gewählt kann nur werden, wer einer Kirche angehört, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Hauptamtliche Mitarbeiter(innen) des Vereins sind nicht wählbar. ⁵Mindestens 1/3 der Mitglieder des Verwaltungsrates sollen Frauen sein. ⁶Unter den Gewählten sollen der Dekan/die Dekanin des Dekanatsbezirks und/oder der/die Beauftragte für diakonische Arbeit im Dekanatsbezirk sein. ⁷Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates sollen in wirtschaftlichen Fragen oder in den in § 2 Absatz 2 Satz 4 genannten Aufgabengebieten sach- und fachkundig sein. ⁸Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss über kaufmännische oder betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen. ⁹Der Verwaltungsrat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. ¹⁰Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Verwaltungsrates während der Amtsdauer wählt die nächste Mitgliederversammlung aus den in Satz 2 und 7 genannten Personen für den Rest der Wahlperiode einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.
- (3) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen aus ihren Reihen den/die 1. Vorsitzende(n) und den/die 2. Vorsitzende(n) des Verwaltungsrates. ²Der/die 1. Vorsitzende des Verwaltungsrates soll in der Regel der Dekan/die Dekanin des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks Schwabach sein.
- (4) ¹Der Verwaltungsrat setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest. ²Ihm obliegt die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstands. ³Er hat ferner folgende Aufgaben:
 1. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1),
 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 3. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder (§ 10 Absatz 2),
 4. Ausgestaltung, Abschluss und Kündigung der Verträge mit den Vorstandsmitgliedern sowie Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber den Vorstandsmitgliedern,
 5. Beschlussfassung über die Anstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereins (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab Entgeltgruppe 11),
 6. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand und die Geschäftsstelle,
 7. Beschlussfassung über die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans,
 8. Beschlussfassung über die Neuaufnahme und Einstellung von diakonischen Aufgabengebieten (§ 2 Absatz 3),
 9. Beschlussfassung über die Zustimmung zu den nach der Geschäftsordnung zustimmungspflichtigen Geschäften des Vorstands,
 10. Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm von einem Vorstandsmitglied zur Entscheidung vorgelegt werden,
 11. Bestimmung und Beauftragung des Prüfers nach § 12 Satz 1,
 12. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung eines etwa erzielten Überschusses,
 13. Unterrichtung der Mitgliederversammlung über Sachverhalte, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins grundlegend beeinflussen,
 14. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Vorstands.
 15. Beschlussfassung über die Verteilung der Sammlungserlöse aus der jährlichen Frühjahrssammlung und Gebets- und Opferwoche des Diakonischen Werkes Bayern im Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks Schwabach gemäß den Richtlinien des Diakonischen Rates und des Landeskirchenrates (Vergabeausschuss).⁴Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. ⁵Beim Abschluss von Verträgen und bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gemäß Satz 3 Ziffer 4 sowie bei der Beauftragung des Prüfers gemäß Satz 3 Ziffer 11 wird der Verwaltungsrat von seinem/seiner 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/seiner 2. Vorsitzenden vertreten.
- (5) ¹Der Verwaltungsrat tritt im Bedarfsfall, mindestens aber viermal jährlich oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. ²Er wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Verwaltungsrates, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden des Verwaltungsrates, einberufen bzw. geleitet. ³Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. ⁴Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates werden auch die Mitglieder des Vorstands eingeladen; sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, soweit der Verwaltungsrat nicht beschließt, in geschlossener Sitzung zu tagen.

- (6) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. ³Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ⁴Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates notwendig.

§ 10 Der Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. ²Beide Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich tätig; ihre Vergütung soll im Jahresabschluss offengelegt werden.
- (2) ¹Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. ²Sie können nicht gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrates sein und müssen einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist. ³Ein Mitglied des Vorstands muss über betriebswirtschaftliche oder kaufmännische, das andere soll über theologische, sozial-fachliche und/oder juristische Kenntnisse verfügen. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Die beiden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) ¹Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. ²Beide Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt. ³Im Innenverhältnis kann bestimmt werden, dass die beiden Vorstandsmitglieder in bestimmten Fällen nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind; Einzelheiten hierzu regelt die vom Verwaltungsrat zu erlassende Geschäftsordnung. ⁴Die Vertretungsbefugnisse der beiden Vorstandsmitglieder sind nach außen unbeschränkt. ⁵Dem Verein gegenüber sind die beiden Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates gebunden.
- (4) ¹Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates nach Maßgabe der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung. ²Bestimmte Geschäfte des Vorstands können zu ihrer vereinsinternen Wirksamkeit der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen; Einzelheiten hierzu werden in der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt. ³Der Vorstand hat den Verwaltungsrat in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf über die wirtschaftliche Lage des Vereins zu unterrichten; Einzelheiten hierzu kann die Geschäftsordnung regeln.

§ 11 Geschäftsstelle

¹Der Vorstand bedient sich bei der Ausübung seiner Befugnisse der Geschäftsstelle. ²Das Nähere regelt eine vom Verwaltungsrat zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 12 Prüfung der Geschäfts- und Wirtschaftsführung

¹Die Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich der Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins wird von einem Wirtschaftsprüfer/einer Wirtschaftsprüferin oder einer anderen gleichwertigen Prüfungsstelle vorgenommen. ²Der Prüfer/die Prüferin berichtet dem Verwaltungsrat; der/die 1. Vorsitzende des Verwaltungsrates, bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende des Verwaltungsrates, berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

§ 13 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates werden im Wortlaut protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer/von der Schriftführerin unterzeichnet.

§ 14 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an den Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirk Schwabach, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Ende der Satzung

Die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes des Evang.-Luth. Dekanatsbezirks Schwabach e.V. hat am 28.10.2009 im Gemeindehaus der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Wendelstein die Neufassung der Satzung einstimmig beschlossen.